

**Satzung  
über die Erhebung  
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Laufen**

**– Kostensatzung –**

Die Stadt Laufen erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes - KG - in der Fassung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150), durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Laufen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, 13.03.2017  
Stadt Laufen

  
Hans Feil  
Erster Bürgermeister



---

**Beschluss- und Bekanntmachungsvermerke:**

Diese Satzung wurde vom Stadtrat der Stadt Laufen in seiner öffentlichen Sitzung am 21.02.2017 beschlossen.

Sie wurde in der Fassung vom 13.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht an den Amtstafeln der Stadt Laufen und im Amtsblatt des Landkreises BGL Nr. 12 am: 21.03.2017.

Die Satzung wurde damit rechtskräftig am: 22.03.2017.